



Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik
Reinoldstraße 7 - 9
44135 Dortmund

Bundesinnungsverband	
Präs	X
Vizepr	X
Vorst	X
Wirtsch.	
Berufsb.	
Veri	X
Conf	
Fibu	
PR	X
BUFA	

31. Okt. 2011

W

MR Winfried Keisinger
Referatsleiter IV D 2

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-2601

FAX +49 (0) 30 18 682-4103

E-MAIL IVD2@bmf.bund.de

DATUM 27. Oktober 2011

*Illem Becker, Kam Mercedes
No. Buq, Biv-Direkt*

BETREFF **Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Überlassung von Rollatoren gegen Zahlung einer Fallpauschale**

BEZUG BMF-Schreiben vom 11. August 2011
- IV D 2 - S 7227/11/10001, DOK: 2011/0640421 -

GZ **IV D 2 - S 7227/11/10001**

DOK **2011/0852256**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. BMF-Schreiben vom 11. August 2011 hat sich die Finanzverwaltung zur Anwendung der Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 52 Buchst. b der Anlage 2 zum UStG auf die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb von Gehhilfe-Rollatoren geäußert. Dieses Schreiben - einschließlich seiner Übergangsregelung - ist auf Umsätze aus der Vermietung dieser Gegenstände, die nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 UStG i. V. m. Nr. 52 Buchst. b der Anlage 2 zum UStG ebenfalls dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, sinngemäß anzuwenden.

Nach Ergehen des BMF-Schreibens haben sich vermehrt Rechtsanwender aus der Wirtschaft an mich gewandt und um Auskunft zur Behandlung von Umsätzen aus der Vermietung eines Rollators gegen Zahlung einer Fallpauschale, die neben der Gebrauchüberlassung auch eine im Bedarfsfall notwendige Reparatur oder Ersatzgestellung abdeckt, gebeten. In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder vertrete ich hierzu folgende Auffassung:

Durch den Abschluss eines Mietvertrages verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Gemäß § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB hat der Vermieter die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Mit der Reparatur bzw. der Ersatzgestellung des Rollators erfüllt der Vermieter mithin Pflichten, die sich kraft Gesetzes aus dem abgeschlossenen Mietvertrag ergeben und die in umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht das Schicksal der Gebrauchsüberlassung teilen. Demnach unterliegen sowohl die Vermietung des Rollators als auch die gegen die Zahlung der Fallpauschale auf Grundlage von § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB erbrachten weiteren Leistungen (insbesondere Reparatur bzw. Ersatzgestellung) dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Ich habe mir erlaubt, den obersten Finanzbehörden der Länder einen Abdruck dieses Schreibens zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Keisinger



Beglaubigt

Graw